

sucht und sonstiger Konkurrenzneid keine Rolle, sondern lediglich der Betrug und die Notwendigkeit des Bekenntnisses, daß die Spekulation schiefgegangen und das Geld verloren war; und darin liegt das Neue dieses Falles. Noch niemals hat die Leidenschaft der Börsenspekulation eine Frau mit solcher Macht ergriffen, daß sie aus ihr heraus einen so brutalen Mord verübte. Diese Tat zeigt die Gefahren auf, die der Frau durch Ergreifung eines männlichen Berufes, besonders den des Finanziers, für den die Verfasserin die Frau besonders ungeeignet hält, drohen. Sie warnt deshalb die Frauen eindringlich vor diesem Berufe.

*Meggendorfer* (Hamburg).

**Vervaeck, Luis: Die moderne Auffassung der Gefängnisstrafe.** *Archivos Med. leg.* 1, 7—15 (1931) [Spanisch].

In verschiedenen Teilen des Landes sind Beobachtungsstationen einzurichten, in denen die Rechtsbrecher nach den Erkenntnissen der Kriminalanthropologie, Biologie, Psychologie und Eugenik untersucht werden. Je nach dem Ausfall der Untersuchung erfolgt die Verbringung der Rechtsbrecher in entsprechende Anstalten. Als solche unterscheidet Verf.: 1. Gefängnis-Erziehungsanstalten für die jugendlichen Verbrecher. 2. Gewöhnliche Gefängnisse für normale Rechtsbrecher. 3. Gefängnisse für Gewohnheitsverbrecher. 4. Das Gefängnishospital für Invalide und chronisch Kranke deren Zustand einen wesentlichen Anteil am Verbrechen hat. 5. Das Gefängnis-Sanatorium für tuberkulöse Rechtsbrecher. 6. Das Sanatorium für an Nervenkrankheiten (Epilepsie usw.) leidende Rechtsbrecher. 7. Das Sanatorium für Alkoholiker und Toxikomane. 8. Die psychiatrisch geleitete Strafkolonie für degenerierte, anormale und geistesschwache Rechtsbrecher. 9. Das Straf-Asyl für geisteskranke und für unzurechnungsfähig erklärte Verbrecher und solche, die während der Strafverbüßung geisteskrank wurden.

*Ganter* (Wormditt).

**Schmidt, Eberhard: Kritisches zur Kritik am modernen Strafvollzuge. Zugleich Bemerkungen zur preußischen Personalordnung für den oberen Strafvollzugsdienst vom 8. Januar 1931.** *M Schr. Kriminalpsychol.* 22, 193—207 (1931).

Im Gegensatz zu den häufig oberflächlichen und ohne genügende Sachkenntnis gefällten Urteilen, besonders der Presse, sieht Verf. den Grund für die Zunahme der Kriminalität seit 1928 in der allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage und der wachsenden Arbeitslosigkeit, nicht in einer allzu großen Milde des Strafvollzugs. Eine positive Reform des Strafvollzuges im Sinne der ganzen Strafrechtsreform habe nicht hier, sondern in der Ausbildung der Vollzugsbeamten einzusetzen, deren Schulung nach dem jetzigen Stand der Dinge in keinem Verhältnis zu der Schwierigkeit ihres Berufes stehe. In diesem Sinne begrüßt Verf. aufs wärmste die preußische Personalordnung für den oberen Strafvollzugsdienst vom 8. Januar 1931, die für die Vollzugsbeamten eine 3jährige Ausbildung in den verschiedensten Gebieten der Rechts- und Wohlfahrts-pflege sowie vor allen im Gefängnisdienst selbst vorsieht. Nur empfiehlt Verf. der theoretischen Ausbildung einen größeren Umfang einzuräumen, als in der Verordnung vorgesehen ist. Um jedoch Einheitlichkeit der Vorbildung und hohe Qualität des damit betrauten Lehrkörpers zu gewährleisten, schlägt Verf. in Übereinstimmung mit Gentsz die Schaffung einer Zentrallehranstalt in einer Universitätsstadt vor. Durch die Verbindung mit den dortigen psychiatrischen, pädagogischen, soziologischen und psychologischen Instituten würde die nötige Gründlichkeit auch der theoretischen Ausbildung gesichert erscheinen. Erst ein so basierter Strafvollzug ist nach der Meinung des Verf. imstande, den modernen Anforderungen Genüge zu leisten und den Geist der Strafrechtsreform in die Praxis umzusetzen.

*Heinz Kockel* (Bonn a. Rh.).

### *Kriminelle und soziale Prophylaxe.*

**Stevenson, George S.: Rôle of comunity clinics in mental hygiene.** (Die Rolle der öffentlichen Beratungsstelle in der psychischen Hygiene.) (*Div. on Community Clin., Nat. Committee f. Ment. Hyg., New York.*) *J. amer. med. Assoc.* 96, 997—999 (1931).

Verf. schildert die Funktion der öffentlichen psychiatrischen Beratungsstelle und betont dabei ihre weitgehende Bedeutung für die vorbeugende Gesundheitspflege. Die

Organe der Beratungsstelle bestehen in dem Psychiater, dem Psychologen, der psychiatrischen Fürsorgerin und evtl. dem somatischen Arzte oder Kinderarzte. Sie müssen bei der Erfassung, Untersuchung, Behandlung und Befürsorgung des einzelnen psychisch Erkrankten oder psychisch Gefährdeten einheitlich zusammenarbeiten und ihrerseits mit den Vertretern der zahlreichen Nachbargebiete insbesondere der Pädagogik, der sozialen Fürsorge, der Ärzteschaft, des Jugendgerichts und der Verwaltung enge Beziehungen unterhalten. Die weiteren Fortschritte der vorbeugenden psychischen Hygiene hängen von der Einführung einer geeigneten psychohygienischen Ausbildung auf allen diesen Grenzgebieten ab, denn dann erst können die einzelnen Aufgaben, die in provisorischer Weise von der psychiatrischen Beratungsstelle übernommen werden, von den betreffenden Spezialarbeitern erfolgreich in Angriff genommen werden.

H. Roemer (Illenau).<sup>o</sup>

**Davenport: Die Pflege Geisteskranker außerhalb der Anstalt und die Erblichkeit.** (*Niederländ. Vereinig. d. Anstaltsärzte, Sitzg. v. 13. III. 1930.*) Psychiatr. Bl. **33**, 678 bis 692 (1930) [Holländisch].

Zusammenfassung: 1. Die offene Fürsorge hat den Nachteil, daß die Fortpflanzung der geistig Minderwertigen erleichtert wird. 2. Es ist darum notwendig, alle Tatsachen zu sammeln, die erforderlich sind, um die von der offenen Fürsorge umfaßte Bevölkerung in ihrer demographischen Zusammensetzung beurteilen zu können. 3. Eine genaue Kenntnis der Ergebnisse der Erblichkeitslehre ist notwendig. 4. Es besteht die Forderung eines holländischen Instituts für Erblichkeitsforschung und Eugenik. 5. Zur Bekämpfung des unter 1 genannten Nachteils kann die in geeigneten Fällen vorzunehmende Sterilisation dienen.

Reich (Breslau).<sup>oo</sup>

**Carrière, R.: Gründe der Überfüllung der Anstalten und Vorschläge zur Abhilfe — besonders für den Freistaat Sachsen.** Allg. Z. Psychiatr. **94**, 130—172 (1931).

Verf. geht unter Zugrundelegung der sächsischen (und auch norwegischer) Verhältnisse der Frage nach, welche Maßnahmen geeignet sind, der zur Zeit bestehenden oder auch drohenden Überfüllung der psychiatrischen Anstalten entgegenzutreten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Anstalten nicht aus medizinischen, sondern aus sozialen Gründen überfüllt sind, was dadurch deutlich sei, daß gerade solche Krankheitsgruppen, die unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht unbedingt in die geschlossenen Anstalten müssen, wie viele Psychopathen, Epileptiker, Alkoholiker, die Erkrankungen des höheren Alters prozentual gegenüber der Vorkriegszeit viel mehr zugenommen haben als die endogenen Psychosen und die Paralysen. Zur Behebung dieses Mißstandes bespricht Verf., welchen Wert die modernen fürsorgerischen Bestrebungen in den Anstalten und außerhalb (Gliederung nach dem Bratzschen Staffelsystem) haben können. Im ganzen stimmt Verf. diesen Maßnahmen zu, glaubt, daß ihre konsequente Durchführung durchaus geeignet sei, die Anstalten zu entlasten und Neubauten von Anstalten unnötig zu machen. Er fordert die Bewilligung ausreichender Mittel für die Durchführung planvoller Fürsorgemaßnahmen und die Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Arztstellen.

Panse (Berlin).<sup>o</sup>

**Mauczka, Alfred: Zur Frage der Epileptikerfürsorge.** (*Wien. Landes-Heil- u. Pflegeanst. „Am Steinhof“, Wien.*) Wien. med. Wschr. **1930 II**, 1660—1661.

Mauczka, der neue Direktor der großen Wiener Irrenanstalt Steinhof, erinnert daran, daß für Wien gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten für nichtgeisteskranke Epileptiker noch fehlen. Weder die sehr zweckmäßige Sonderstation der Anstalt Steinhof hat sich bei der dortigen Überfüllung aufrechterhalten lassen, noch sind eigene Epileptikeranstalten errichtet. Ref. widerrät der Gründung eigener Epileptikeranstalten. Als Aushilfsmittel schlägt Verf. die Gründung von Übernahmestationen für Anfallskranke vor, welche allgemeinen Krankenhäusern anzugliedern wären. Hier könnten ärztliche Untersuchung, Sichtung, Behandlung, Überweisung in offene Fürsorge oder in Anstalten stattfinden.

Bratz (Berlin-Wittenau).<sup>o</sup>

**Lehmkuhl, H.: Die Selbstmorde Jugendlicher als psychopathologische Erscheinungen der Pubertät.** Freie Wohlf. pfl. **6**, 112—121 (1931).

Der Verf. kommt zu folgenden Ergebnissen: 1. Die Pubertät ist seelisch charak-

terisiert durch innere Disharmonie, ungewöhnliche Bestimmbarkeit und „vermehrte Affektneigung“. 2. Im Verhältnis zur Kindheit steigt die Zahl der jugendlichen Selbstmörder während der Pubertät. 3. Während der Pubertät tritt die Psychopathie oft deutlicher in die Erscheinung. Die Veranlagung zu Geisteskrankheiten, deren Folge viele Selbstmorde sind, nimmt zu. 4. Bei den scheinbar geistig gesunden Jugendlichen dürfte die tiefste Ursache des Selbstmordes meistens in einer abnormen, in der Mehrzahl der Fälle psychopathischen Konstitution oder in einer beginnenden Geisteskrankheit zu suchen sein. 5. Nur ein sehr kleiner Teil jugendlicher Selbstmörder ist nach Lehmkuhl zur Zeit der Tat geistig völlig gesund. *Többen* (Münster i. W.).

● **Lewin, Kurt: Die psychologische Situation bei Lohn und Strafe.** Leipzig: S. Hirzel 1931. 67 S. u. 30 Abb. RM. 3.50.

Die sehr klaren psychologischen Erörterungen über die Situation des Kindes beim Inaussichtstellen von Lohn und Strafe interessieren den Gerichtsmediziner und den sozialen Mediziner besonders deshalb, weil die psychologische Struktur des infolge des Spannungszustandes einsetzenden Kampfes gegen die Widerstände, die ein Entweichen aus dieser Situation verhindern und der Fluchtendenzenzen, die zu abwegigen Verhaltensweisen und in schwereren Fällen auch zur Kriminalität führen können, aufgedeckt wird. Verf. weist darauf hin, daß „in den Anfangsstadien des kindlichen Vagabundierens“ häufig der Angst vor Strafe eine gewisse Bedeutung zukommt und daß „bei hinreichend starker Spannungslage des Gesamtfeldes“ Selbstmordtendenzen auftauchen können, „da dann der Selbstmord als die letztthin einzige Möglichkeit, aus dem Felde zu gehen, erscheint“. Da die Widerstände, die dem Kinde das Entweichen aus der Zwangssituation unmöglich machen, in den meisten Fällen von den Erwachsenen errichtet werden, greift das Kind nicht selten zum Kampf gegen diese, der die verschiedensten Äußerungsformen „aktiver und passiver Obstruktion“ annehmen kann. Wichtig sind die Ausführungen des Verf. über das Sich-Abkapseln, über die Trotzreaktionen, Affektausbrüche und über die Flucht in die Irrealität. *Többen* (Münster i. W.).

**Heller, Theodor: Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik in Deutschland und Österreich.** Zbl. Jugendrecht 22, 329—334 u. 369—375 (1931).

Die typischen Verwahrlosungsformen Schwachsinniger (Herumirren, Heimatlosigkeit usw.) sind dank der guten Fürsorgeeinrichtungen in Deutschland geschwunden. In absehbarer Zeit dürfte es in Deutschland keine Fürsorgeerziehungsanstalt mehr geben, in der der Vergeltungs- und Sühnegedanke im Vordergrund steht. Auch in Österreich sind alle „Korrekptions“- und „Besserungs“-Anstalten in Erziehungsanstalten umgewandelt. Das österreichische Jugendgerichtsgesetz geht in einigen Punkten noch über das deutsche hinaus: es enthält auch die bedingte Verurteilung, die Verurteilung auf unbestimmte Zeit. Verf. glaubt, daß Anwendung von Zwang Erziehung in modernem Sinne ausschließt. Eine Besserung in der Absicht, Vorteile und Erleichterungen zu erzielen, bedeute keine innere Läuterung; daher finden sich bei einem derartigen Erziehungssystem häufige Rückfälle. Wenn auch die Strafe und strafrechtliches Einschreiten auf Komplexbildungen, wie sie bei Jugendlichen vorkommen, gelegentlich fixierend wirken können, so sehen doch viele robuste Jugendliche die Vergeltung ihrer Straftat als selbstverständlich an und kehren unbeschwert ins Leben zurück. Die Strafe als Repressiv- und Zwangsmittel ist daher nicht zu entbehren und wirkt bei entsprechender Dosierung und Anwendung oft besser als ein dilatatorisches Verfahren. Die behördlichen Maßnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung kommen oft zu spät. Gefordert wird auch für Österreich ein Verwahrungsgesetz für die nicht häufigen Verbrechernaturen. In der jetzigen wirtschaftlich schweren Zeit können statt Anstalten „Erziehungsklassen“ wertvoll sein. *Runge* (Chemnitz).<sup>oo</sup>

**Keller, Arthur: Aus der Praxis der Jugendfürsorge. II. Heime für schwer erziehbare, psychopathische und schwachsinnige Kinder und Jugendliche.** Mschr. Kinderheilk. 47, 1—10 (1930).

Bericht über eine Anzahl von Anstalten auf Grund von persönlichen Eindrücken. Dankenswert insofern, als Verf. die große in den Anstalten geleistete Arbeit zu würdigen weiß, und dem Fernerstehenden in der Auswahl des passenden Erziehungsheims Direktiven gibt. [I. Mschr. Kinderheilk. 45, 523 (1930).] *Gregor* (Karlsruhe).<sup>o</sup>

**Additon, Henrietta: The prevention of crime and delinquency.** (Die Verhütung von Verbrechen und Vergehen.) (*Crime Prev. Bureau, New York Police Dep., New York.*) J. soc. Hyg. **17**, 200—208 (1931).

Kurzer Bericht über die Arbeit der Verbrechenverhütungsabteilung der New Yorker Polizei. „Der einzige Weg, um Verbrechen zu verhindern, ist die Behandlung jugendlicher Delinquenten.“ Die Abteilung hat ein Personal von 182 männlichen und weiblichen Mitgliedern, zum Teil Polizeibeamten, zum Teil in sozialer Fürsorge ausgebildeten Hilfskräften. Die Bewahrung Jugendlicher vor Prostitution gelingt oft, und der üble Einfluß Erwachsener, gegen die gesetzlich keine genügende Handhabe besteht, kann in entsprechenden Fällen verhindert werden. Wegen Stehlens werden eine überraschend große Anzahl von jungen Mädchen der Abteilung von den Eltern überwiesen. Viele Fälle kommen zur Kenntnis der Abteilung schon allein dadurch, daß gewisse Gegenden der Stadt von Beamten patrouilliert werden. *Wertham.*°°

**Tibbitts, Clark: Success or failure on parole can be predicted: A study of the records of 3000 youths paroled from the Illinois state reformatory.** (Erfolg oder Mißerfolg kann bestimmt vorhergesagt werden: Ein Bericht über die Erfolge an 3000 Jugendlichen aus der staatlichen Besserungsanstalt in Illinois.) J. crimin. Law **22**, 11—50 (1931).

Erfolg oder Mißerfolg kann genauestens vorhergesagt werden. Eine Untersuchung über die Erfolge an 3000 Jugendlichen wurde in Illinois vorgenommen. 3000 Jugendliche, welche in den Jahren 1921/1927 in Illinois beobachtet wurden, sind eingehend auf ihre spätere Lebensbrauchbarkeit untersucht worden. Einem Viertel davon ist es nicht möglich gewesen, sich straffrei zu halten. Bei den Untersuchungen wird auf Erbgang, Körperbau, Vorstrafen, Alkoholmißbrauch usw. eingehend Bezug genommen. Die Arbeit erscheint für die gerichtsärztliche Begutachtung von Jugendlichen ganz besonders wesentlich, da es nicht leicht erscheint, ein so großes Material derartig einheitlich und eingehend zu verarbeiten. *Trendtel* (Altona).

**Verdun, Henri: La participation médicale au relèvement de l'enfance coupable.** (Die ärztliche Mitarbeit an der Wiederaufrichtung kriminell gewordener Kinder.) Ann. Méd. lég. etc. **11**, 501—516 (1931).

Das französische Gesetz vom 22. VII. 1912 sieht, ähnlich wie das neuere Jugendstrafrecht anderer Länder, für kriminell gewordene Kinder und Jugendliche nicht nur Repressiv-, sondern besonders Erziehungsmaßnahmen vor. Verf. betont, daß die Wahl erfolgsversprechender Maßnahmen die Mitarbeit des Arztes notwendig macht, daß diese Mitarbeit auch durch das Gesetz von 1912 geregelt ist, daß aber die ärztliche Beobachtung der jugendlichen Rechtsbrecher bisher im allgemeinen nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt und Weite durchgeführt wurde. Die Arbeit gibt einen guten Überblick über die Regelung der ärztlichen Gutachter Tätigkeit in Jugendstrafsachen und enthält eine Übersicht über die öffentlichen und privaten Anstalten, in denen kriminelle Jugendliche untergebracht werden können. *Többen* (Münster).

**Gruhle, Hans W.: Das Problem der Minderwertigen und der Fürsorgeerziehung.** (51. Jahresvers. d. Dtsch. Ver. f. Öff. Gesundheitspfl., Dresden, Sitzg. v. 1.—2. IX. 1930.) Dtsch. Z. öff. Gesdhpfl., N. F. **1**, 23—33 (1930).

Gruhles Korreferat zu den Ausführungen Waetzolds ergänzt diese von der rein psychiatrisch-psychologischen Seite her. Die Schwierigkeiten der Abgrenzung und Einteilung der abnormen Fürsorgezöglinge werden erörtert und die Frage der Unerziehbarkeit diskutiert. Wichtig erscheint die Hervorhebung der Notwendigkeit der Ausschaltung praktisch Unerziehbarer aus der Fürsorgeerziehung. Dabei bezieht G. sich auf Beschlüsse des Kammergerichts, die Fürsorgeerziehung für unzulässig erklären, wenn wegen bestehender Geistesschwäche der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht erreichbar ist. Für diese Unerziehbaren gibt es dann entweder die Korrektur durch das freie Leben, von der G. meint, daß der Staat sich deshalb so schwer zu ihr bekenne, weil er in dem Eingeständnis seiner staatlichen Ohnmacht gegenüber einem solchen Falle einen Prestigeverlust befürchte. (Dieser Begründung vermag ich mich nicht anzuschließen. Ref.) Oder aber es muß endlich das Bewahrungsgesetz geeignete Unter-

bringungsmöglichkeiten schaffen. Da heute ein Teil der Jugendgefängnisse so gut wie leer stehen, ließe sich daraus am ehesten eine Versorgungsanstalt für Unerziehbare schaffen. Sachgemäße Differenzierung der Anstalten — mit dieser allen in der Jugendfürsorge tätigen Psychiatern seit Jahren geläufigen, aber keineswegs schematisch zu denkenden Forderung schließt der Vortrag.

Völlinger (Hamburg).

**Waetzold: Das Problem der Minderwertigen und der Fürsorgeerziehung.** (51. Jahresvers. d. Dtsch. Ver. f. Öff. Gesundheitspfl., Dresden, Sitzg. v. 1.—2. IX. 1930.) Dtsch. Z. öff. Gesdh.pfl., N. F. 1, 3—23 u. 31—33 (1930).

Die Arbeit bringt einen historischen Überblick über die Entwicklung der Fürsorgeerziehung, vor allem auch in rechtlicher Hinsicht, deckt die Parallelen zwischen Fürsorgeerziehung und Irrenfürsorge auf und weist, offenbar aus großer Erfahrung heraus, die Mängel und Schwierigkeiten des heutigen Zustandes nach. Darüber hinaus werden aber positive Vorschläge für eine durchgreifende Verbesserung gemacht. Nur ein paar wichtige Einzelheiten und die Hauptforderungen seien herausgestellt: F.E. ist heute das Sammelbecken fast ausschließlich psychisch abnormer Asozialer geworden und muß sich dieser Entwicklung anpassen. Sie muß bewußt zur Heilerziehung gemacht werden. Der biologisch wie sozial gleich unklare Begriff der Verwahrlosung läßt sich unter dem Einfluß der psychiatrischen Durchforschung nicht mehr im alten Umfang halten. Der heute weit verbreitete Erziehungsoptimismus muß zu einer gewissen Bescheidenheit in bezug auf die zu erreichenden Ziele zurückkehren. Es sollen nicht nur diejenigen Jugendlichen, die bereits soziale Schwierigkeiten gemacht haben, der F.E. zugeführt werden, sondern es sollte angestrebt werden, „alle geistig Abwegigen unter dem Schutze einer heilpädagogischen Behörde im Rahmen eines leistungsfähigen Jugendamtes zusammenzufassen, die die Einrichtungen und Erfahrungen, solche Menschen sozial einzupassen oder zu bewahren, selbst besitzt oder zur Verfügung hat und die Abwegigen frühzeitig erfaßt“. Dazu muß die F.E. in der öffentlichen Jugendhilfe aufgehen, die freiwillige Ersatzerziehung überall landesgesetzlich fundiert, der § 70 Abs. 2, Satz 5 des R.J.W.G. wiederhergestellt, die danach zu schaffenden Sonderanstalten ärztlicher Leitung unterstellt werden. Gesetzliche Festlegung der psychiatrischen Untersuchung vor der Einweisung in F.E. („Bedenken kann nur der Pädagoge haben, der die starken pädagogischen Tendenzen moderner Psychiatrie nicht kennt“), leitende Mitwirkung des Psychiaters bei allen, mindestens den großen F.E.-Anstalten, Verbindung der Fürsorge für aus der F.E. ausscheidende abnorme Zöglinge mit der Fürsorge für geistig abnorme Erwachsene, übergreifende örtliche Organisation und Zusammenarbeit aller Fürsorgezweige sind dringend notwendig. Die Zweckmäßigkeit der Einschaltung des Vormundschaftsgerichts wird rundweg verneint. Der § 63 R.J.W.G. wäre dahin zu ändern, daß die öffentliche Jugendhilfe — d. h. die, in Zukunft bedeutend an Zahl zu verringernden, dafür aber auszubauenden Jugendämter — zum Eingreifen berechtigt sind, wo es gilt, die richtige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sichern und Verwahrlosung zu verhüten, auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, „wenn diese sich durch objektive Tatsachen (? Ref.) als zur Erziehung ungeeignet erwiesen haben“. Für Preußen wird die Übertragung der F.E. auf die Jugendämter unter Auferlegung der Verpflichtung für fachärztliche Mitarbeit zu sorgen, Umstellung der F.E.-Behörden in Erziehungsverbände als Träger der Spezialanstalten bzw. als Leiter der Facharbeitsgemeinschaften für solche, und intensive psychiatrische Mitarbeit in allen diesen Anstalten gefordert.

Völlinger (Hamburg).

**Gawroński, J.: Die Schule im Kampf mit dem Alkoholismus bei Kindern und Jugendlichen.** Now. Psychjatr. 8, 29—35 u. franz. Zusammenfassung 35—36 (1931) u. Roczn. psychjatr. H. 16, 164—169 u. franz. Zusammenfassung 207—208 (1931) [Polnisch].

Der mäßige Alkoholismus erreicht heute in Polen bei den Säuglingen eine Ausbreitung bis zu 19%, bei Kindern und Jugendlichen bis zu 75% und mehr. Verf.

schlägt vor: 1. aus den Schulen die psychopathischen Kinder sowie die Abkömmlinge von alkoholischen Eltern auszuschalten, um sie in eigens zu diesem Zweck eingerichteten Schulen mit therapeutischer und prophylaktischer Grundlage unterzubringen; 2. Beratungsstellen und Beobachtungsstationen zu gründen für Jugendliche, die dem Alkoholismus und anderen ihrer Entwicklung schädlichen Neigungen verfallen sind; endlich 3. an der Peripherie der Städte psychohygienische Parks zu eröffnen, welche nach dem Vorschlag des Verf. Schulen der Bewegung, der Spiele und Lebensfreude darstellen sollen.

*Higier* (Warschau).<sup>oo</sup>

**Lührse: Über mittelbar oder unmittelbar durch den Alkoholmißbrauch verursachte Jugendverwahrlosung und -straffälligkeit.** Alkoholfrage 27, 116—118 (1931).

Der Verf. bringt eine Kasuistik von 20 Fällen, die in sehr überzeugender Weise die ungünstige Wirkung des fremden und eigenen Alkoholgenusses auf die Jugend im Sinne der Förderung von Verwahrlosung und Kriminalität darlegen. Er bezeichnet deshalb die Bewahrung der Jugend vor den Wirkungen des Alkoholgenusses als eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege. *Többen* (Münster i. W.).

**Folly, Eugène: L'alcoolisme des jeunes gens.** (Alkoholismus bei Jugendlichen.) Bull. Soc. clin. Méd. ment. 23, 127—130 (1930).

Verf. beschreibt 7 Fälle von schweren Alkoholschädigungen bei 18—20jährigen Soldaten, teils körperlicher (Herzod, Leberverhärtung, ulceröse Gastritis), teils seelisch nervöser Art (Krampfstöße, Polyneuritis, Erregungszustände, Asozialität), und setzt sich energisch für eine planmäßige Bekämpfung des Alkoholismus ein.

*Max H. Rubner* (Berlin-Steglitz).<sup>oo</sup>

● **Blum, Agnes: Zum Problem „Alkohol und Nachkommenschaft“. Eine experimentelle Studie.** (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Biol., Berlin-Dahlem.*) Arch. Rassenbiol. 24, 12—82 1930 u. München: J. F. Lehmann 1930. 87 S. u. 25 Abb. RM. 5.—

Vgl. nachst. Referat.

**Blum, Agnes: Sind Alkoholschäden vererbbar? Ein experimentaler Beitrag.** (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Biol., Berlin-Dahlem.*) Internat. Z. Alkoholism. 38, 297 bis 308 (1930).

Wiedergabe der Versuche mit 32000 weißen Mäusen. Es gelang, in ihnen echte Erbänderungen hervorzurufen, die ihren Sitz in den Geschlechtschromosomen haben müssen. Eine Mitbeteiligung des Plasmas ist wahrscheinlich. Wachstum, Sinnesorgane, Fruchtbarkeit und Lebenserwartung erwiesen sich als beeinträchtigt. (Vgl. vorst. Referat.)

*Fetscher* (Dresden).<sup>oo</sup>

**Blum, Agnes: Immunitätsforschung und Vererbungswissenschaft.** (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Biol., Berlin-Dahlem.*) Z. Hyg. 112, 246—253 (1931).

Bericht über die Ergebnisse eines durch 7 Generationen bei Albino-Hausmäusen durchgeführten Vererbungsexperiments zur Entscheidung der Frage, ob elterlicher Alkoholismus imstande ist, erbliche Schädigungen im strengen Sinne des Wortes (Mutationen) zu erzeugen. Die vorgeburtliche Sterblichkeit war bei den Alkoholiker-Nachkommen bei 6 Generationen deutlich größer, als bei den Kontroll-Nachkommen. Die Differenzen der Säuglingssterblichkeit erweisen, daß die Alkohol-Männchen, trotzdem sie von der 3. Generation an scheinbar kräftiger sind, als die entsprechenden Kontrolltiere, eine Keimschädigung in sich bergen, die zwar nicht bei Paarung mit ihresgleichen, wohl aber bei Kreuzung mit einem normalen Weibchen in Erscheinung tritt; nach den Versuchen erwiesen sich die männlichen Alkoholnachkommen nicht nur als stärker geschädigt als die weiblichen, sondern auch als ausschlaggebende Überträger der Schädigung. Hiermit ist der Beweis einer echten Erbschädigung erbracht.

*Trommsdorff* (München).<sup>oo</sup>

**Klatt, Georg: Alkohol und Vererbung.** Soz. hyg. Mitt. 14, 107—110 (1930).

Verf. nimmt zu der noch weit verbreiteten Ansicht, die durch den Alkoholgenuß hervorgerufenen Schädigungen würden nicht nur auf den Trinkenden beschränkt bleiben, kritisch Stellung. Es wird zunächst ausführlich auf die

Versuche von Stockard, Agnes Bluhm, Kostitsch und Nicloux eingegangen und auf die Beobachtungen von Cole und Davis hingewiesen. — Hinsichtlich der Verhältnisse beim Menschen darf nicht übersehen werden, daß die Alkoholiker in der Mehrzahl Psychopathen sind, also die psychopathische Konstitution vererbt wird und daher die Schädigungen der Nachkommenschaft nicht ohne weiteres als alkohologene Schädigung des Erbgutes aufgefaßt werden können. Auch die schlechten Umweltbedingungen, unter denen die Trinker Kinder aufzuwachsen pflegen, dürften nicht unberücksichtigt bleiben. Boß und Pohlisch fanden unter den Nachkommen von Alkoholikern, bei denen eine besondere Veranlagung oder Belastung nicht anzunehmen war, weder erhöhte Säuglingssterblichkeit, noch Häufung von schweren angeborenen Hirnschädigungen und Geisteskrankheit, noch auffallend viel körperlich oder psychisch Minderwertige. — Es ist daher größte Vorsicht bei der Beurteilung der Frage nach dem Zusammenhang von Alkohol und Vererbung geboten. Deshalb braucht der Kampf gegen den Alkoholismus durchaus nicht nachzulassen. Im Gegenteil: die durch den Alkoholmißbrauch bedingten schweren sozialen und volkswirtschaftlichen Schäden zwingen vielmehr zu Abwehrmaßnahmen. *Max H. Rubner* (Berlin-Steglitz).

**Schröder, Erich: Der Alkoholismus als Problem der Sozialhygiene.** Alkoholfrage 27, 2—23 (1931).

Unter Alkoholismus sollte zweckmäßigerweise verstanden werden der Alkoholschaden im soziologischen Sinne, also auf dem Gebiete der Sozialökonomie, der Sozialethik und der Sozialbiologie. In der Heilkunde müßte „Alkoholismus“ als Todesursache ersetzt werden durch die Bezeichnung „Alkoholvergiftung“. Völlig ungeeignet und dabei zu verwerfen sind auch die absolut subjektiven Bezeichnungen „Alkoholmißbrauch“, „mäßige“ und „unmäßige“. Der Kampf gehe auch nicht gegen den Alkohol an sich, sondern gegen die Rauschtränke und Rauschgifte. Der Kopfverbrauch an alkoholischen Getränken sollte nicht an der Gesamtbevölkerung, sondern an der für den Alkoholverbrauch hauptsächlich in Betracht kommenden Bevölkerungsschicht, den Männern zwischen 15 und 70 Jahren berechnet werden. Die beherrschende Stellung des Alkohols unter den Rauschgiften erklärt sich daraus, daß der Äthylalkohol als einziger natürlicher Stoff gleichzeitig wasser- und lipoidlöslich ist und dadurch die Eigenschaft des „trinkbaren Narkoticums“ besitzt. Die Schadenswirkung der verschiedenen Rauschgetränke nimmt zu vom Wein zum Bier zum Schnaps, also nicht parallel zu ihrem Äthylalkoholgehalt, der aber dennoch — im Deutschen Reiche wenigstens — die Hauptschadensquelle ist. Keineswegs sind etwa Verfälschungen oder Verunreinigungen der staatlich so gut überwachten Rauschgetränke die Ursache der Gesundheitsstörungen, was nicht ausschließt, daß beim Bier die Flüssigkeitsüberschwemmung und ihre verderblichen Folgen für den Kreislauf ziemlich in den Vordergrund rücken. Die Früherfassung des Alkoholgefährdeten muß bedeutend verbessert werden; dazu ist stärkere Mitarbeit der Ärzteschaft, Verfeinerung der diagnostischen Methodik, schärfere Beobachtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge vonnöten. Das deutsche Gaststättengesetz ist ungenügend. Die alkoholgegnerrische Bewegung bedarf einer besseren, exakteren, umfassenderen, wissenschaftlichen Unterbauung, dazu müßte eine unabhängige Reichsforschungsstelle gegen den Alkoholismus geschaffen werden.

*Reinheimer* (Frankfurt a. M.).

**Fog, J.: Die klinische ärztliche Untersuchung von trunkenen Motorführern.** Ugeskr. Laeg. 1931 I, 284—288 u. 313—318 [Dänisch].

Im gerichtsarztlichen Institut zu Kopenhagen werden unter Berücksichtigung der äußeren Verhältnisse und genauer somatisch-neurologischer Befunderhebung nach einem Schema Motorführer (Chauffeure usw.) untersucht, um festzustellen, ob bei ihnen Merkmale vorangegangenen Alkoholgenusses erkennbar sind. Die Untersuchungen erfolgen auf einer Polizeistation, wohin der Arzt angefordert wird. Die Untersuchung, wobei der Arzt den meist nicht unbeträchtlichen Widerstand des Untersuchten findet, dem er mit Gleichmut und Ruhe begegnen muß, dauert etwa eine halbe

Stunde. Da es sich um eine rein klinische Untersuchung handelt, wird sich der Arzt in allen zweifelhaften Fällen mit der nötigen Vorsicht abschließend äußern. Im Laufe von 8 Jahren wurden allein vom Verf. — neben anderen Ärzten — 1000 Personen untersucht, davon waren  $\frac{2}{3}$  Berufsschauffeuere,  $\frac{1}{3}$  Private. Der jüngste war 18, der älteste 60 Jahre. 315 Fälle ereigneten sich am Tage, 685 in der Nacht. 21% waren deutlich trunken, 59% leichter beeinflusst, der Rest nicht oder nicht nachweisbar unter Alkoholwirkung. Die in gewissen Zweifelsfällen nützliche Alkoholprobe ist noch nicht vorgeschrieben und wird deshalb noch nicht allgemein verwendet, empfiehlt sich aber zweifellos für schwierige Entscheidungen. Die Einführung der ärztlichen Untersuchung auf Alkoholmißbrauch hat sicher zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beigetragen.

*H. Scholz (Königsberg).*

**Rosenthal, Franz: Aufgaben und Möglichkeiten der Sexualberatungsstellen zur Bekämpfung des Alkoholismus.** Internat. Z. Alkoholism. 39, 90—97 (1931).

Fast immer sind geistige Dissonanzen und Zerwürfnisse in proletarischen Ehen durch den Alkohol verursacht. Die Wahl eines sympathischen Partners ist schon im leichten Rausch behindert, und der chronische Alkoholgenuß führt zu Rücksichtslosigkeit und Egoismus und untergräbt daher die Ehe. Die übergroße Kinderzahl vieler Trinkerehen ist auch nur ein Symptom hierfür. Eine Zuweisung der Frauen durch die Trinkerefürsorge zur Geburtenregelung sollte mehr als bisher erfolgen. Kinder aus Trinkerehen werden wegen der wirtschaftlichen Überlastung der Mutter oft nur mit Prügelein erzogen, daher kommt es leicht zur Bildung von Perversitäten. Zu der späteren Kriminalität bzw. Prostitution solcher Kinder ist das schlechte Vorbild des Vaters und wirtschaftliche Not nicht allein ausschlaggebend. Zechkumpane des Vaters oder Untermieter wirken manchmal mindestens so korrumpierend. Bei Trinkern sind nicht nur Inzest, sondern überhaupt Sittlichkeitsdelikte an Kindern relativ häufig. Bei jugendlichen Trinkern ist der Exhibitionismus keine Seltenheit. *Autoreferat.*

**Bandel, Rudolf: Die Belastung der offenen Fürsorge.** Alkoholfrage 27, 43 bis 49 (1931).

Bandel gibt an Hand der Verhältnisse in Nürnberg ein Durchschnittsbild der Belastung der offenen Fürsorge durch den Alkoholismus in der Großstadt. 7,6% der Stadtmündel waren infolge des Alkoholismus ihrer Väter unterstützungsbedürftig. 9% der Fürsorgezöglinge stammen aus notorischen Trinkerfamilien; in einzelnen Heimen steigt der Prozentsatz auf 12 und 20%. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den Hilfschülern (15%). Alle Zahlen zeigen steigende Tendenz, die der Zunahme des Bierverbrauchs und der Sterblichkeit der 30—50jährigen Männer entspricht. In offener Trinkerefürsorge stehen  $3,5\text{‰}$  der Nürnberger Bevölkerung (Hamburg  $5\text{‰}$ ; Stettin  $6,8\text{‰}$ ; Bremen  $1,4\text{‰}$ ). Demnach schätzt B. die Zahl der Trinker im ganzen Reich auf 200000. Mit Angehörigen ergäbe das eine Dreiviertelmillion Menschen, die im Trinkerelend leben. Sehr interessante Aufklärung ergibt die Auszählung der vertraulichen Sterbekarten nach Schweizer Muster, die in Nürnberg eingeführt sind. Demnach starben in den Jahren 1925—1929 7,2% der Männer zwischen 40 und 60 Jahren an Alkoholfolgen; zuzüglich 2% fraglicher Unfälle. Bei den Fällen, die unter genauer ärztlicher Beobachtung standen, erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 11,1%. Von den Ergebnissen der Kriminalstatistik sei nur erwähnt, daß die Montagskriminalität überall im Abnehmen begriffen ist. *Martin Grotjahn (Berlin-Buch).*

**Weltring: Die Belastung der geschlossenen Fürsorge.** Alkoholfrage 27, 30 bis 43 (1931).

Weltring erörtert die Bedeutung des Alkoholismus für die Gesamtanstaaltsfürsorge. Durch Magen-, Leber-, Nieren-, Kreislauf-, Nerven- und Geisteskrankheiten, durch Verwahrlosung und sozialen Verfall werden fast alle Institutionen der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge auf das Stärkste in Anspruch genommen. Es wird die noch unveröffentlichte Arbeit von J. Weber (Münster) herangezogen, der in den Jahren 1923—1929 3500 Fürsorgeerziehungsfälle auf ihre Bedingtheit



durch Alkoholmißbrauch untersucht hat und der  $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$  aller Fälle als „Alkoholfälle“ bezeichnet. Durch Alkoholiker am schwersten belastet ist die geschlossene Fürsorge der Heil- und Pflegeanstalten. Nach dem Rückgang der Aufnahmen im Kriege wird jetzt eine derartige Zunahme beobachtet, daß in einzelnen Anstalten das 10fache der Vorkriegsaufnahmen erreicht ist. Die Ursachen des Alkoholismus sind durch experimentelle Physiologie und Vererbungs-forschung nur wenig geklärt. Jedenfalls bestätigen auch die neueren Untersuchungen die Ansichten Grotjahns, daß die „Trunksucht das Symptom einer geistigen Anomalie“ sei, allerdings durch äußere Ursachen verstärkt. Die Erfolge der Heilstättenbehandlung wären mit einem Drittel Heilungen und einem Drittel Besserungen sicher zu hoch veranschlagt. Der Schwerpunkt der Bekämpfung des Alkoholismus liegt in der Prophylaxe; in der Erforschung der erblichen Bedingungen, in der Beeinflussung der Umweltverhältnisse.

*Martin Grotjahn* (Berlin-Buch).<sup>o</sup>

**Luxenburger, Hans: Möglichkeiten und Notwendigkeiten für die psychiatrisch-eugenische Praxis.** Münch. med. Wschr. 1931 I, 753—758.

Der psychiatrisch-eugenischen Praxis stehen theoretisch folgende Handhaben zu Gebote: 1. die Vernichtung lebensunwerten Lebens aus eugenischen Gründen; 2. die Dauerinternierung erblich Geisteskranker; 3. Ehe- und Fortpflanzungsberatung; 4. Geburtenregelung durch Präventivmittel; 5. Eheverbote; 6. Sterilisierung aus eugenischer Indikation; 7. die Unterbrechung einer bereits bestehenden Schwangerschaft. Augenblicklich sind dem Eugeniker nur drei Wege, 2, 3 und 4, gegeben. Sie genügen nicht. Unbedingt erforderlich wäre eine gesetzliche Regelung, welche die Sterilisierung aus eugenischen Gründen in weitgehendem Umfange ermöglicht. Die Vernichtung lebensunwerten Lebens ist zu verwerfen. Die anderen Möglichkeiten schaffen nur halbe Arbeit.

*H. Hoffmann* (Tübingen).<sup>o</sup>

**Spampinato, Loris: La sterilizzazione dei delinquenti in rapporto ai problemi demografici.** (Die Sterilisierung der Verbrecher in bezug auf die demographischen Probleme.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Padova.*) Rass. Studi sess. 10, 153—176 (1930).

Die von den Vertretern der Sterilisation geltend gemachten Gründe sind nach Verf.: 1. Verhinderung der Übermittlung der Verbrechereigenschaften auf die Nachkommen und 2. Befreiung des Staates von Kosten, die als sehr groß bezeichnet werden. Verf. glaubt in seinen Ausführungen gezeigt zu haben, „daß weder der eine noch der andere dieser Gründe ein Gesetz rechtfertigen würde, das gegen die Moral, die Religion und gegen das Gesetz verstößt“. Es scheint ihm die Erblichkeit der verbrecherischen Neigungen nicht erwiesen, und die Summen, die der Staat für die Verbrecher ausgibt, seien nicht derart, daß sie für die nationalen Finanzen nicht tragbar wären. Gegen die Ausführungen des Verf., der als Beispiele von Sterilisation die Eunuchen, die Kastraten der Sixtinischen Kapelle, die Skopzen, die Kapaunen und die Kastration aus medizinischen Gründen anführt, wäre wohl manches zu sagen. Bezüglich der Erblichkeit der verbrecherischen Neigungen erwähnt Verf. nur einige bekannte Verbrecherfamilien wie die Familien Zero, Juke und andere, denen er noch die Borgia und die Habsburger anfügt. Der Nachweis, den Verf. zu führen sucht, beschränkt sich eigentlich darauf zu zeigen, daß die Verbrecher nicht früher heiraten als die übrigen Männer, und daß sie nicht fruchtbarer sind als diese. Selbst wenn das letztere für die einstweilen noch ziemlich fruchtbare italienische Bevölkerung zutrifft, braucht es für andere Völker mit geringer Fruchtbarkeit keineswegs zu gelten.

*Meggendorfer* (Hamburg).<sup>o</sup>

**Loewenstein, Georg: Kritische Bemerkungen zur Praxis des Bewahrungsvollzugs.** Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 29, 6—11 (1931).

Im praktischen Bewahrungsvollzug können folgende Formen in Anwendung kommen: Die feste Station, die Arbeitsgruppe (Arbeitskommandos, Arbeitskolonien), das Heim (Wanderheim), Altersstation (als Zwangssiechenheim), der äußere Anstaltsverband (nach dem Beispiel der Fürsorgeerziehung bzw. Familienpflege der Irrenanstalten). Die Praxis der Irrenpflege warnt aus den Beispielen der Arbeitstherapie in

den Anstalten, der Außenfürsorge und den pflegerlosen Abteilungen den Bewahrungsvollzug vor kritikloser Nachahmung, deren Gefahren ausführlich im einzelnen dargestellt werden. Der Bewahrungsvollzug wird als erforderlich bejaht: 1. Soweit er ausgedehnt wird auf einen engstmöglichen Kreis von genau zu bestimmenden Personen, soweit sie aus der Fürsorge gründlichst bekannt sind. 2. Soweit ausreichende Sicherheit dafür geboten wird, daß dabei keinerlei Arbeiten geleistet werden, die sich als Konkurrenz des freien Arbeitsmarktes auswirken. 3. Soweit die Arbeiten aus pädagogischem Prinzip zum Besten der Anstalten selbst vor sich gehen. 4. Soweit der Bewahrte aus der geleisteten Arbeit bei der Entlassung einen aus dem Vollzug für den Existenzaufbau bestimmten Betrag erhält, 5. Soweit Behandlung und Unterbringung der Bewahrten (in der Arbeitstherapie, in der Außenpflege, in der Familienpflege) in gesetzlich festgelegtem Turnus durch eine Kontrollkommission überprüft wird. 6. Soweit entsprechende gesetzliche Ergänzungen für die Unfall- und Versicherungsgesetzgebung und gesetzliche Schutzbestimmungen festgelegt werden.

*Autoreferat.*

**Vervaeck, Louis: Les conditions de l'expertise mentale des anormaux visés par loi de défense sociale.** (Die Bedingungen der psychiatrischen Untersuchung der Seelisch-Abnormen unter dem neuen Gesetz zum Schutze der Gesellschaft.) *Rev. Droit pénal.* 11, 10—51 (1931).

Belgien hat mehr als andere europäische Staaten schon früher darauf gedrungen, daß die als unzurechnungsfähig freigesprochenen Geisteskranken in einer Irrenanstalt interniert wurden. Nur 20% etwa wurden nicht der Anstalt überwiesen. Von den geisteskranken, in belgischen Anstalten lebenden 1158 Verbrechern waren 114 Mörder oder Totschläger, 138 wegen Körperverletzung, 245 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 195 wegen Eigentumsvergehen bestraft. Nur 18% der Internierten boten in psychiatrischer Beziehung eine günstige Prognose, aber nur etwa die Hälfte der Internierten war wirklich gemeingefährlich. Nun hat ein neues Gesetz zum Schutze der Gesellschaft „de defense sociale“ vom 9. IV. 1930 Anstaltsinternierung und Schutzaufsicht für seelisch-abnorme Rechtsbrecher eingeführt. Als Bedingung der Verwahrung sind nicht die begrifflichen Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit im belgischen Gesetze zugrunde gelegt, sondern die Zugehörigkeit zu 3 Kategorien: 1. Zustand von ausgesprochener Geisteskrankheit; 2. schwere Störung des seelischen Gleichgewichts mit Verlust der Selbstständigkeitsfähigkeit (= ausgesprochene Psychopathen); 3. die ausgesprochen Oligophrenen. Die Internierung kann für die Dauer von 5, 10 und 15 Jahren vom Gericht ausgesprochen werden; die gerichtliche festgesetzte Frist kann von der Verwaltungsbehörde bei entsprechender Besserung verkürzt werden. Wieviel Rechtsbrecher künftig nach dem neuen Gesetz interniert werden dürften, kann Verf. nicht voraussehen, es wird von der Art der Rechtsprechung und auch der Einstellung der Sachverständigen abhängen. Die Entlassung der Internierten wird im allgemeinen versuchsweise erfolgen unter nachgehender ärztlicher Fürsorge und Überwachung, aber ohne polizeiliche Aufsicht. Es wird für uns interessant sein, die belgischen Erfahrungen nach einigen Jahren zu überblicken.

*Bratz (Berlin-Wittenau).*

**D'Heuequeville, Georges: La réforme des expertises psychiatriques et la prophylaxie mentale.** (Die psychiatrische Untersuchung der Strafgefangenen.) *Bull. méd.* 1931 I, 189—190.

In der französischen Deputiertenkammer ist neuerlich der Antrag gestellt, den Gefängnissen psychiatrische Adnexe anzugliedern. Diese Einrichtung ist nach dem Kriege in Belgien getroffen worden. Daß ähnliche Organisation in Deutschland schon länger existiert und neuerdings noch durch kriminalbiologische Untersuchungsstellen — in Deutschland wie in Belgien — zur Vervollkommnung geführt wurde, erwähnt der Aufsatz nicht.

*Bratz (Berlin-Wittenau).*